



Honorar und Vergütung

1/4

Anwaltliche Vergütung

außergerichtlich

- nach Aufwand
- Pauschalvergütungen
- Erfolgshonorar
- Vergütung nach RVG

gerichtlich

- Vergütung nach RVG
- Streitwert

[facts] anwaltliches Vergütungsrecht ist gesetzlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Es wird grob unterschieden zw. Bearbeitung, außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeiten; In gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten gilt das RVG, die Höhe der Vergütung richtet sich hier nach dem Streitwert; bei außergerichtlichen Beratungstätigkeiten muss die Vergütung explizit vereinbart werden;

Allgemeines

Wir freuen uns darauf, für Sie tätig werden zu können!

Unser Ziel ist es Ihnen effektive und kosteneffiziente Rechtsberatung bieten zu können. Für uns ist es wichtig, dass unsere Mandanten stets die Übersicht über die wirtschaftliche Situation behalten.

Gerade bei Vertragsprojekten ist es wichtig, dass wir unsere Dienstleistungen innerhalb des vorgegebenen Budget erbringen. In gerichtlichen Prozessen ist eine Aufklärung über die entstehenden Kosten und das mit einem Verfahren verbundenen Kostenrisiko wichtig, denn eine Rechtsdurchsetzung um jeden Preis ist (leider) oft nicht wirtschaftlich und damit nicht immer sinnvoll.

Deshalb halten wir es für eine gute Zusammenarbeit unabdingbar, dass Ihnen vor unserem Tätigwerden die wirtschaftliche Dimension unserer Beauftragung klar sind.

Die nachfolgende Zusammenfassung soll Ihnen alle erforderlichen Informationen geben.

Unklarheiten hinsichtlich der Vergütungsfrage sollten von Ihnen schnell und direkt angesprochen und mit uns geklärt werden. Hierzu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an!

Beratung / außergerichtliches Tätigwerden

- Soweit möglich und gesetzlich zugelassen, erbringen wir unsere Dienstleistungen gegen eine Abrechnung nach Aufwand, wobei wir nicht nur den tatsächlichen Aufwand berücksichtigen, sondern zu Ihren Gunsten auch die Wertigkeit der zu erbringenden Dienstleistung. Damit soll sichergestellt werden, dass Leistung und Haftungsrisiko auf der einen und die von Ihnen zu zahlende Vergütung auf der anderen Seite in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im Ergebnis werden wir Ihnen wohl nie den gesamten, tatsächlichen Aufwand berechnen. Sie werden daher oft „o.B.“ (= „ohne Berechnung“) in unseren, den Abrechnungen beigefügten Timesheets finden.
- Unser Stundensatz beträgt – je nach Sachverhalt sowie Qualifikation und Seniorität des mit der Angelegenheit beauftragten Rechtsanwaltes – netto EUR 220,00 bis EUR 350,00, jeweils zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.





Honorar und Vergütung

2/4

- Der voraussichtlich zu erwartende Aufwand wird von uns aufgrund unserer Erfahrungen vorab so gut wie möglich geschätzt. Bitte beachten Sie aber, dass der zu erbringende Aufwand von vielen Faktoren abhängt, die wir nicht oder nur bedingt beeinflussen können; eine Schätzung stellt daher nie eine absolute Größe dar, weder im Sinne einer Mindestvergütung, noch im Sinne einer Höchstgrenze. In vorhersehbaren Einzelfällen können wir selbstverständlich auch eine Obergrenze vereinbaren, eine solche muss jedoch ausdrücklich und schriftlich erfolgen.
- Der voraussichtlich zu erwartende Aufwand wird von uns aufgrund unserer Erfahrungen vorab so gut wie möglich geschätzt. Bitte beachten Sie aber, dass der zu erbringende Aufwand von vielen Faktoren abhängt, die wir nicht oder nur bedingt beeinflussen können; eine Schätzung stellt daher nie eine absolute Größe dar, weder im Sinne einer Mindestvergütung, noch im Sinne einer Höchstgrenze. In vorhersehbaren Einzelfällen können wir selbstverständlich auch eine Obergrenze vereinbaren, eine solche muss jedoch ausdrücklich und schriftlich erfolgen.
- Sobald wir für Sie außergerichtlich auch im Außenverhältnis tätig werden (z.B. bei anwaltlichen Zahlungsaufforderungen, Schriftsätzen etc.), entsteht eine sog. Geschäftsgebühr; die Mindestvergütung richtet sich dann nach dem RVG; und damit nach dem sog. Streitwert (i.e. Wert der Angelegenheit).

Erfolgsvergütung / quota litis - Vereinbarungen

- Auch nach der letzten Reform des anwaltlichen Gebührenrechts sind die Vereinbarung einer Erfolgsvergütung bzw. einer sog. „quota litis“ – Vergütung grundsätzlich verboten und nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen zulässig.
- Wir bieten solche Vergütungsmodelle grundsätzlich nicht an, u.a. auch, weil wir es nicht richtig finden, weil eine Erfolgsvergütung im Ergebnis dazu führen würde, dass wir uns bei einer erfolgreicher Durchsetzung Ihrer Ansprüche an Ihrem Anspruch bereichern würden; Wir erwarten für unsere Dienstleistung eine faire und angemessene Vergütung, nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Auslagen / Gerichtskosten

- Zusätzlich zu der gesetzlichen und/oder vereinbarten Vergütung berechnen wir die erforderlichen Auslagen, die wir im Rahmen der Mandatsbearbeitung ggf. tätigen;
- hierzu zählen insbesondere (nicht abschließend):
 - Auslagen wie z.B.:
 - Porto- und Zustellkosten / Telekommunikation
 - Kopiekosten
 - Auslagen für Einwohnermeldeamts-, Handelsregister-Gerichtsvollzieherauskünfte o.ä.
 - amtliche Gebühren in jeglicher Form, wie z.B.:
 - Gebühren des DPMA
 - Beschwerde- / Erinnerungsgebühren usw.
 - Gerichtskosten in der Form von bspw.
 - Gerichtsgebühren
 - amtliche Zustellkosten
 - Gerichtsvollzieherkosten
- insbesondere Gerichtsgebühren sind uns grundsätzlich vor z.B. der Klageeinreichung zur Verfügung zu stellen;
- es gibt umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Auslagen





Honorar und Vergütung

2/4

gerichtliche Tätigkeiten

- sobald wir für Sie gerichtlich tätig werden, sind wir gesetzlich verpflichtet, mindestens die gesetzliche Gebühren zu berechnen; diese Gebühren bestimmen sich in Abhängigkeit des zugrunde zu legenden Streitwertes, d.h. dem wirtschaftlichen Wert, den die Angelegenheit hat;
- Der Streitwert bestimmt sich bspw. in
 - Forderungssachen nach der Höhe der Forderung
 - in Wettbewerbssachen oft nach dem sog. Regelstreitwert (oft EUR 25.000,00 und mehr)
 - in Markensachen oft nach dem sog. Regelstreitwert (oft EUR 50.000,00 und mehr)
 - in Vertragssachen nach dem Vertragswert (z.B. Mietzins für die gesamte Laufzeit etc.)
 - in Kündigungsschutzsachen nach dem Quartalsgehalt
- bei Gerichtsverfahren bestimmt sich die Kostentragungspflicht am Ende im Verhältnis zum Gegner i.d.R. nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens; wenn Sie bspw.
 - vollständig obsiegen, muss der Gegner die von Ihnen zu tragenden Kosten voll ersetzen
 - vollständig unterliegen, müssen Sie nicht nur uns, das Gericht, sondern auch die Kosten des Gegners tragen
 - sie nur teilweise obsiegen, werden die Kosten i.d.R. entsprechend gequotelt (z.B. 1:3)

Abrechnungen und Vorschüsse

- die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt mit einer ordentlichen Honorarrechnung;
- diese entspricht den steuerlichen Vorgaben und ermöglicht Ihnen den entsprechenden Vorsteuerabzug (falls Sie hierzu berechtigt sind);
- die einzelnen Gebührentatbestände sind jeweils angegeben, bei Abrechnungen nach Aufwand (Time & Billing) ist den Abrechnungen ein sog. Timesheet beigelegt, dem Sie die abgerechneten Zeitaufwände detailliert mit Angabe des Datums, der Dauer sowie einer kurzen Beschreibung der Tätigkeit entnehmen können;
- Unsere Honorarrechnungen sind mit Erstellung fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

Zusammenfassung

- die Mindestvergütung für gerichtliche Verfahren ist die gesetzliche nach dem RVG
- Eine Abrechnung nach RVG erfolgt in aller Regel nach dem Gegenstandswert;
- Eine Anrechnung einer außergerichtlich vereinbarte Gebühr auf die in der selben Sache in einem anschließenden gerichtlichen Verfahren findet nicht statt;
- außergerichtliche Beratungsgebühren müssen (möglichst in Textform) vereinbart werden;
-





Honorar und Vergütung

4/4

Belehrungen

Bitte beachten Sie:

- Wenn es nicht anders schriftlich vereinbart ist, rechnen wir nach der gesetzlichen Gebührenordnung (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) ab. Niedrigere Gebühren als die gesetzlichen, dürfen wir nur im Einzelfall und nur für den außergerichtlichen Bereich vereinbaren; Höhere Gebühren als die gesetzlichen Gebühren können wir nur aufgrund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.
- Außer im Strafrecht rechnen wir unsere Gebühren üblicherweise nach dem dem Fall zugrunde liegenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Die Höhe der Vergütung ist dann von der Höhe des Gegenstandswertes abhängig, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer hohen Vergütung gerechnet werden muss.
- Auch im Falle einer Kostenerstattungspflicht der Gegenseite oder bei dem Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung sind und bleiben Sie unser Gebühren- und Kostenschuldner und sind zur Begleichung der abgerechneten Gebühren verpflichtet.
- Eine Anrechnung einer außergerichtlich vereinbarte Gebühr auf die in der selben Sache in einem anschließenden gerichtlichen Verfahren findet nicht statt;
- In arbeitsgerichtlichen Verfahren findet in der ersten Instanz – auch im Falle des vollständigen Obsiegens – **keine** Kostenerstattung statt!
- Im außergerichtlichen Bereich, in manchen Sozialgerichtsverfahren und im Strafverfahren gibt der Gesetzgeber uns in einer bestimmten Größenordnung Rahmengebühren vor, wobei wir innerhalb des Rahmens unsere Gebühr nach billigem Ermessen für Sie verbindlich festlegen können. Nur wenn die Gebühr unbillig bestimmt wird, ist sie für Sie unverbindlich. Streitigkeiten über die Berechtigung der Vergütung müssen ggf. vor einem Zivilgericht geklärt werden. Erst in einem solchen Zivilprozess - und nur im Rahmen eines solchen - erteilt die Rechtsanwaltskammer ein sog. Gebühren- bzw. Vergütungsgutachten.
- Das RVG honoriert es, wenn es uns gelingen sollte, ohne gerichtliche Hilfe eine für Sie vernünftige Einigung mit einem Gegner herbeizuführen. Sollte dies zu höheren Anwaltsgebühren führen, bedenken Sie bitte, dass Sie umgekehrt die Gerichtskosten und in der Regel die Kosten des gegnerischen Anwalts sich ersparen und zudem auch schneller zu Ihrem Recht gelangen.

© net-lawyer.de '10

Stand: Januar 2010

(Ort / Datum)

Unterschrift Mandant:

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben:

